

Gesellschaft der Ingenieure und Naturwissenschaftler der Region Thun

Statuten

vom 17. Juni 2011

Art. 1 Rechtsform, Sitz

¹ Die Gesellschaft der Ingenieure und Naturwissenschaftler der Region Thun (im folgenden als GINT bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie hat ihren Sitz an der jeweiligen Geschäftsadresse der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die GINT:

- a. fördert den fachlichen und gesellschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern,
- b. engagiert sich für die Nachwuchsförderung und
- c. informiert die Öffentlichkeit über das Wirken und die Bedeutung von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern für das Funktionieren der modernen Gesellschaft.

² Die GINT kann zur Verwirklichung ihres Zweckes Organisationen beitreten, sich an solchen beteiligen oder solche gründen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ In die GINT wird aufgenommen:

- a. wer über ein schweizerisches oder ausländisches Diplom, einen Bachelor oder einen Master in einer Ingenieur- oder Naturwissenschafts-Disziplin verfügt und
- b. mit der Region Thun aus beruflichen oder privaten Gründen verbunden ist.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung in freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die neu zur Aufnahme vorgesehenen Mitglieder den GINT-Mitgliedern in einem dafür geeigneten, vom Vorstand zu bestimmenden Informationsmedium bekannt.

³ Mitglieder können innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Publikation schriftlich und begründet beim Vorstand Einsprache erheben. Der Vorstand prüft die Einsprachen innert nützlicher Frist und entscheidet abschliessend.

Art. 4 Jahresbeitrag

¹ Die Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

² Juristische und natürliche Personen können als Gönner den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Die Generalversammlung legt den für Gönner gültigen minimalen Jahresbeitrag fest.

Art. 5 Haftung

Für die Schulden der GINT haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, nur das Vereinsvermögen.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

¹ Der Austritt aus der GINT ist dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

² Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Interessen der GINT zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden, aus der GINT ausschliessen. Er muss die Gründe für den

Ausschluss nicht bekanntgeben. Mitglieder, die ihre Beitragspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, streicht der Vorstand von der Mitgliederliste.

³ Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche auf das Vermögen der GINT zu.

Art. 7 Organe

Die Organe der GINT sind:

- a. die Generalversammlung (Art. 8),
- b. der Vorstand (Art. 9),
- c. die Rechnungsrevisionsstelle (Art. 10).

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist die Versammlung der GINT-Mitglieder. Sie ist das oberste Organ der GINT.

² Mindestens einmal jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangen.

³ Die Generalversammlung entscheidet über:

- a. die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle, über die Jahresrechnung der GINT
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. den von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrag,
- d. die Mitgliedschaft der GINT bei andern Vereinen,
- e. weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Anträge.

⁴ Die Generalversammlung wählt:

- a. den Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. die Rechnungsrevisionsstelle,

⁵ Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, d.h. per Briefpost oder per E-Mail, zur Generalversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt. Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste kann an der Generalversammlung nur eingetreten werden, wenn sie mindestens sieben Tage vorher bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 12 und 13.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann entscheiden, dass später, jedoch vor dem Datum der Generalversammlung eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorzulegen sind.

⁷ Unter Vorbehalt der Artikel 12 und 13 beschliesst die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl, in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder in für alle Mitglieder verbindlicher Weise. Dasselbe gilt für Wahlen.

⁸ Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

⁹ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 9 Vorstand, Präsident

¹ Die GINT wird durch einen aus dem Kreis der Mitglieder gewählten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten.

² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten stimmt mit derjenigen seines Vorstandsmandates überein. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

³ Der Vorstand behandelt die Geschäfte der GINT. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident hat den Stichtscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Präsidenten selbst.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung schriftlich ein. Er ordnet den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes an und vertritt die GINT nach aussen.

⁷ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die GINT. Grundsätzlich sind die Präsidentin oder der Präsident und weitere, vom Vorstand dazu ermächtigte Vorstandsmitglieder zu zweien unterschreibsberechtigt.

Art. 10 Rechnungsrevisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder die Rechnungsrevisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einem Ersatzmitglied.

² Die Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle dürfen ausser der Generalversammlung keinem andern Organ der GINT angehören.

Art. 11 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 12 Statutenrevision

¹ Ein Antrag auf Statutenrevision muss, um zur Abstimmung gelangen zu können, entweder vom Vorstand, von der Generalversammlung oder von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

² Ein solcher Antrag muss der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis.

⁴ Für die Statutenrevision ist mindestens die Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13 Auflösung

¹ Für den Antrag auf Auflösung der GINT gilt sinngemäss Art. 12 Abs. 1 und 2.

² Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Über die Verwendung des Vermögens der GINT entscheidet die Generalversammlung.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Die Generalversammlung der GINT hat diese Statuten am 17.06.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

GESELLSCHAFT DER INGENIEURE UND NATURWISSENSCHAFTLER DER REGION THUN

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Lorenz Zellweger

Marc Cadisch